

VERFÜGUNG

2307

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 4. Sep. 1985

Volketswil. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 23. November 1984 erliess die Gemeindeversammlung Volketswil eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Volketswil erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 22. Dezember 1983 wurde der Entwurf zu den übergeordneten Zonen der Zürcher Planungsgruppe Glattal sowie der Gemeinde Volketswil zur Anhörung zugestellt. Die Zürcher Planungsgruppe Glattal regt mit Schreiben vom 22. Februar 1984 an, die Landwirtschaftszone mit der geplanten Umfahrung Gutenswil abzugrenzen. Diesem Wunsch wird weitgehend Rechnung getragen. Die Gemeinde Volketswil verzichtet auf eine formelle Stellungnahme.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens erbrachte der Gemeinderat Volketswil für bisher der Bauzone zugeteilte, jedoch von den Grundeigentümern als Landwirtschaftszone gewünschte Grundstücke Verzichtserklärungen auf allfällige Entschädigungsansprüche. Deren Zuweisung zur Landwirtschaftszone steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Volketswil werden gemäss Plan vom 4.9.1985, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 4. Sep. 1985
5259/P2/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann

versandt: 30. Oktober 1985